Philos 113

Grundlinien
der
Rechtslehre

Mit
einer kritischen Beziehung auf den
Kantischen Rechtsbegriff

entworfen

von

Gustav Ernst Wilhelm Dedekind.

Hildesheim u. St. Petersburg,
bey Gerstenberg und Dittmar.
1798.

Vorrede.

Irgendwo ward der Wunsch öffentlich geäußert, daß ein Katechismus, welcher das moralische Gesetz der praktischen Vernunft populär mache, und die Pflichten der Menschen in den Hauptrücksichten ihres Lebens nach demselben entwickele, verfertiget, und der Volks- und Kinder-Welt geschenket werden möge. Es ließ sich erwarten, daß mehrere Versuche, einem so heilsamen Wunsche Wirklichkeit zu geben,

erscheinen würden; und es sind, so-viel mir wenigstens bekannt geworden ist, deren — äußerst wenige erschienen. Denkt man nur an die Schreibseligkeit unsers Zeitalters, welche schon ein halber öffentlicher Wink in eine bewunderswürdige Thätigkeit zu versetzen pflegt, so wird man dieses um so unbegreiflicher finden, da in dem schon gegebenen interessanten Titel der gewöhnlich alleinige Anstoß derselben zugleich hinweggenommen war. Begreiflich wird es aber bald, wenn man die Schreibseligen, die Feder in der Hand, die Frage wälzen sieht: bey welchem Ende wohl ein solches Werklein angefangen werden müsse?

Da das moralische Gesetz in der Bestimmung der Pflicht, als Pflicht,

ausser der von der praktischen Vernunft mit absoluter Nothwendigkeit gesetzten Uebereinstimmung des Handelnden mit dem Urtheilenden (des Willens mit dem Urtheile) keinen andern Bestimmungsgrund zuläßet, mithin auf alle Fragen: „ist dieses oder jenes meine Pflicht?“ nur immer jene Eine Antwort „sofern es deinem billigenden Urtheile gemäß ist“ hören läßet; so fühlten sie auch bald, daß sie für ihren ganzen Katechismus nur Eine Frage und nur Eine Antwort haben würden — wobey sie noch zugleich dem Lächeln dessen ausgesetzet blieben, dem auf die Frage: gehe ich den rechten Weg nach N? die zwar sehr richtige, aber doch zugleich sehr unbefriedigende Antwort

wurde „sofern du deiner **recht gerichteten** Nase folgest.“ Von dem einigen Gebote des moralischen Gesetzes konnten sie also nicht ausgehen, wenn sie die Summe der mannigfaltigen Pflichten (und zwar diese ihrem Inhalte nach, wie es die Aufgabe heischte) katechetisch entwickeln wollten; und von welchem Standpunkte sonst? Ein jeder andere lag ausserhalb dem **praktischen** Gebiete, welcher eben darum, weil er nicht praktisch war, ihnen theils als ein zweckwidriger, theils als ein schwankender Standpunkt erschien. Wollten sie z. B. von dem Standpunkte der allgemeinen Glückseligkeit, oder von dem des allgemeinen Rechts ausgehen —; der eine wie der andere lag ausserhalb dem prak-

tischen Gebiete, so wie der eine mit dem andern noch eine Unbestimmtheit der Begriffe theilete. Jenem Wunsche konnte also nicht so leicht entsprochen werden, als es wohl bey der ersten Ansicht ihnen geschienen haben mogte, und daher legten sie wohl größtentheils die allzuschnell ergriffene Feder wieder nieder.

Bey der Verfassung dieser wenigen Bogen, welche ich dem denkenden Publikum hiemit zur Prüfung vorlege, bin ich gelegentlich überzeugt geworden, daß einem Katechismus der Pflichten, wie er in jenem Wunsche gefordert wird, und wie er allerdings ein sehr wesentliches Volksbedürfniß ist, ein Katechismus der all=

gemeinen Rechte, und diesem wieder die allgemeinen Resultate der Psychologie (oder der Anthropologie im engeren Sinne) zum Grunde liegen müsse; so daß zuvor erörtert sey: wann? und was die menschliche Natur bedürfe? ehe von einer Angemessenheit odet Nichtangemessenheit einer (physischen) Handlung zu dem Bedürfnisse des einen oder des andern, (d. i. vom Rechte oder Unrechte) **geurtheilet** werde, und wieder, über diese Angemessenheit oder Nichtangemessenheit der Handlungen zufolge einer **dem Urtheile** zum Grunde liegenden (ästhetischen) Regel abgesprochen (d. i. ihre **Rechtmäßigkeit** oder Unrechtmäßigkeit bestimmt) sey, ehe diese Handlungen

durch das moralische (die Uebereinstimmung der Willenshandlung mit dem Urtheile gebietende) Gesetz für Pflichten erkläret werden.

Ich würde es versuchen, nach diesem Abrisse einen Katechismus der Pflichten auszuarbeiten, wenn ich mir eine günstige Aufnahme der in den nachfolgenden Blättern entworfenen Grundlienien der Rechtslehre (nach welcher dann die allgemeinen Rechte der Menschen gezeichnet werden würden) schon im Voraus vom Publikum versprechen dürfte. Da ich dies aber aus dem Grunde schon nicht darf, weil ich sie ohne alle Leitung irgend eines Meisters zeichnete; so mag nun dieser fernere Versuch so lange noch da-

hin gestellet bleiben, bis etwa mir ein gütiges Publikum gewährt, was mir die Schüchternheit versagte.

Hildesheim, im December 1797.

G. E. W. Dedekind.

Inhalt.

I.

Von dem Bedürfnisse eines allgemeingültigen Rechtsbegriffs.

II.

Ueber den Kantischen Begriff des Rechts.

III.

Wodurch der allgemeine Rechtsbegriff sich offenbare?

IV.

Allgemeine Form des Rechts.

V.

Allgemeines Merkmal der Materie einer rechtlichen (der allgemeinen Form des Rechts gemäßen) Handlung.

VI.

Allgemeiner Begriff des Rechts.

VII.

Allgemeines Rechtsgesetz.

VIII.

Resultate.

I.

Von dem Bedürfnisse eines allgemeingültigen Rechtsbegriffs.

Das Bedürfniß eines allgemeingültigen Rechtsbegriffs glaube ich meinen Lesern dadurch am Bemerkbarsten machen zu können, daß ich an der Verlegenheit, in welcher ich mich einst befand, und welche dieses Bedürfniß mich selbst am stärksten fühlen ließ, auf einen Augenblick sie Theil nehmen lasse.

Meine Absicht war es nämlich, durch einige Vorträge über das sittliche Vermögen des Menschen meine Gemeine in den Stand zu setzen, nach den richtigsten Principien die wichtige Aufgabe selbst sich lösen zu können: wie sie handeln müsse,

um der Forderung des aus ihrem sittlichen Vermögen hervorgehenden sittlichen Gesetzes gemäß, oder sittlich gut gehandelt zu haben? Die allgemeine Regel, welche die Pflicht bestimmt, war in der Regel: „sey einig mit dir selber, so daß deine Handlung immer völlig gemäß deinem Urtheile sey? oder thue immer das, was du — du selbst — für recht zu halten dich genöthigt fühlest — schon gegeben; aber freilich war damit auch nur die Form der sittlichen Handlung ausgedrückt. Was der Inhalt derselben seyn, d. i. welches Thun zur Pflicht sich eignen werde, blieb dabey noch ganz unentschieden, und gleichwohl durfte es nicht unentschieden bleiben, wenn jene Regel der Pflicht für das wirksame Leben eine Anwendbarkeit erhalten sollte. Vor der Frage nämlich: ist diese oder jene Handlung — (daß ich z. B. einem andern die verlangte Unterstützung gebe u. s. w.) für mich Pflicht? geht jene andre erst vorher: was sagt mein Urtheil über diese Handlung aus? erklärt es sie für Recht oder für Unrecht? Ehe das Urtheil aber „recht" oder „unrecht" in Absicht jener Handlung aussagen kann, muß natürlich erst ein allgemeiner Begriff des Rechts, (als Ent-

scheidungsregel oder Bestimmungsgrund) nach dem es über jene Handlung richte, ausgemittelt werden. Wollte ich also auch meine Zuhörer in den Stand setzen, selbst auf das richtigste bestimmen zu können, welche ihrer künftigen Handlungen in die Form der Pflicht begriffen oder nicht begriffen werden könnten — pflichtmäßig oder pflichtwidrig seyen; so mußte dieser allgemeine Rechtsbegriff nun ihnen auch so deutlich von mir vorgetragen werden, daß sie auf eine jede ihrer Handlungen mit Sicherheit ihn selbst beziehen, und die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit derselben leichtlich daraus folgern könnten. Ich fühlte, daß ich dieser Forderung nicht ausweichen könne, und fühlte dieses mit nicht weniger Verlegenheit; denn — jener allgemeine Rechtsbegriff lag bey mir selber noch im Dunkel. Wiewohl die eine Handlung (z. B. die Errettung eines Unglücklichen) als Recht, die andere (z. B. die Verletzung der Gesundheit eines andern) als Unrecht sich mir ankündigte; so war mir doch der allgemeine Grundsatz noch nicht deutlich, nach welchem die Vernunft, die durch das Urtheil hier als Richterin entschied, die eine dieser Handlungen für Recht, die andere für Unrecht jetzt erkläret habe.

Was ich mir selbst sogleich nicht deutlich machen konnte, hofte ich von andern aufgehellt zufinden. Ich fragte gelegentlich meine gelehrten Freunde: was ist Recht? Und, welches ist der allgemeine Grundsatz desselben? Aber allen gings wie mir. Ueber vorgelegte Handlungen wußten sie befriedigend genug sich zu erklären, aber nach dem allgemeinen Merkmale des Rechts, oder nach dem Grundsatze, nach welchem sie die einen Handlungen für rechtmäßig, und die andern für unrechtmäßig ausgaben, fragte ich vergeblich. Einige hielten dafür, die Pflicht begründe das absolute Recht, so daß dasjenige, was pflichtmäßig sey, eben damit und dadurch auch Recht sey; aber an der neuen Frage: welches denn das Merkmal einer Handlung sey, das zur Pflicht sie eigne? bemerkten sie bald selber, daß sie rückwärts gingen.

Ich wandte hierauf mich an Rechtsgelehrte, und zwar an solche, welche mehr mit dem Naturrechte, als mit dem positiven Rechte sich beschäftigten. Es kann von keinem Naturrechte geredet werden, dachte ich, wo nicht der allgemeine Rechtsbegriff und dessen erster Grundsatz ausgemittelt ist; und — ich fand es anders.

fand, daß man wirklich ein Naturrecht ohne ein Princip des Rechts überhaupt studiret habe. Jetzt mußte ich zu Büchern meine Zuflucht nehmen. In vielen hatte ich vergeblich schon gesucht*), als folgende Stelle aus Reinholds Versuche einer neuen Theorie des menschlichen Vorstellungsvermögens (2te Auflage, S. 117 u. f.) mir in die Hände fiel:

„Ueber den ersten Grundsatz des Naturrechts.

„Noch größer (als die Uneinigkeit der Philosophen nämlich, über den ersten Grundsatz der Moral) ist womöglich die Uneinigkeit der Philosophen über den Grundbegriff des Naturrechts. Allein ich glaube mich der historischen Erörterungen darüber schon aus dem Grunde überheben zu

*) Kants metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, nach welchen ich zuerst gegriffen haben würde, war zu der Zeit noch nicht erschienen. Sie kamen erst 1797 in Königsberg heraus, und am 25sten Sonntage nach Trinitatis 1796 hatte ich die Grundregel des Rechts, wie ich sie jetzt in diesen Blättern mittheile, schon in einer Predigt vorgetragen, welche in der Sammlung, zu welcher sie gehört, einst mit von mir im Druck herausgegeben werden wird.

können, weil sich die verschiedenen bisher aufgestellten ersten Grundsätze dieser Wissenschaft mit denen der Moral in eine und ebendieselbe Haupteintheilung zusammen fassen lassen. Wer indessen die sehr beträchtliche Anzahl derselben der Reihe nach kennen zu lernen wünscht, kann seine Neugierde aus neueren Schriften über das Naturrecht befriedigen *). In einer derselben **) wird nach einer sehr treffenden Prüfung aller bisher bekannt gewordenen ersten Grundsätze das Resultat aufgestellt, „daß das Naturrecht entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Umfang und in der Form, die es jetzt habe zur Zahl der Wissenschaften gehöre." Ich glaube, fast jeder Leser, der nicht selbst einen neuen ersten Grundsatz gefunden hat, dürfte durch die Gründe des Verfassers überzeugt werden."

*) „Ich würde hiezu, sagt Herr Reinhold in der Note, den scharfsinnigen Versuch über den Grundsatz des Naturrechts. Leipzig bey Göschen 1785, von einem unsrer vorzüglichsten philosophischen Rechtsgelehrten Herrn D. Hufeland vorschlagen."

**) „In Flatt's vermischten Versuchen zur Revision der Ideen des Naturrechts."

„Man ist nicht einmal über den Begriff von Recht überhaupt einig, verwechselt bald das Naturrecht mit der Moral, und hält es bald für ganz unabhängig von derselben, bald so genau mit ihr in einander fließend, daß man auf die genaue Bestimmung ihrer beyderseitigen Gränzen Verzicht thun zu müssen glaubt."

„Am allerauffallendsten aber äußert sich der Mangel eines durchgängig bestimmten allgemein geltenden ersten Grundsatzes an dem äußerst mißlichen Zustande des Naturrechts; und dieser mißliche Zustand an den noch ganz unentschiedenen höchst wichtigen Fragen über Leibeigenschaft, Todesstrafe, Fürstenrechte u. s. w. und an der noch immer fortdaurenden Gleichgültigkeit und Verachtung, womit das Naturrecht von den meisten Rechtsgelehrten angesehen und behandelt wird; wofür dasselbe schrecklich genug durch die Barbarey gerächt wird, in welcher die positive Jurisprudenz im Ganzen genommen hinter den übrigen Fakultätswissenschaften zurückgeblieben ist, und aus welcher sie selbst nach dem einstimmigen Geständnisse unsrer wenigen philosophischen Rechtsgelehrten schlechterdings nur durch ein vollendetes und auf allgemeingültigen Prin-

cipien feststehendes Naturrecht emporgehoben werden kann."

Nach dieser Aeußerung eines so scharfsinnigen Forschers verlohr ich alle Hofnung, einen allgemeingültigen Grundsatz des Rechts in den Schriften philosophischer Rechtsgelehrten aufzufinden, und da er gleichwohl nicht allein meiner bestimmten Absicht wegen, sondern auch schon meiner neugereizten Neigung wegen, nicht zu ruhen, bis ich es ergriffen habe, das höchste Interesse für mich hatte; so beschloß ich ohne Weiteres, ihn da zu suchen, und mir zu verständlichen, wo er unfehlbar anzutreffen seyn müsse — nämlich in dem Vermögen der Vernunft, als der Quelle aller ersten Grundsätze.

Indem ich nun im Folgenden die Resultate dieses Nachforschens meinen Lesern vorlege, indem werde ich, in der Voraussetzung, daß sie nicht ohne Interesse folgen werden, zugleich sie durch die Wege führen, auf welchen ich zu ihnen selbst gelangte. Doch muß ich wohl zuvor der naheliegenden Frage noch begegnen: ob Kant durch seine nun bekannten metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre uns nicht schon aller weitern Mühe überhebe?

II.

Ueber den Kantischen Begriff des Rechts *).

„Der Begriff des Rechts, sagt Kant, sofern er sich auf eine ihm correspondirende Verbindlichkeit bezieht (d. i. der moralische Begriff derselben), betrift

a) nur das äußere und zwar praktische Verhältniß einer Person gegen eine andere, sofern ihre Handlungen als Facta auf einander (unmittelbar, oder mittelbar) Einfluß haben können. Aber

b) bedeutet er nicht das Verhältniß der Willkühr auf den Wunsch (folglich auch auf das bloße Bedürfniß) des anderen, wie etwa in den Handlungen der Wohlthätigkeit oder Hartherzigkeit, sondern lediglich auf die Willkühr des Anderen.

c) In diesem wechselseitigen Verhältniß der Willkühr kommt auch gar nicht die Ma-

*) Siehe Kants metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Einl. S. 32 u. 33.

terie der Willkühr, d. i. der Zweck, den ein jeder mit dem Object, was er will, zur Absicht hat, in Betrachtung, z. B. es wird nicht gefragt, ob jemand bey der Waare, die er zu seinem eigenen Handel von mir kauft, auch seinen Vortheil finden möge, oder nicht, sondern nur nach der Form im Verhältniß der beyderseitigen Willkühr, sofern sie bloß als frey betrachtet wird, und ob durch die Handlung eines von beyden sich mit der Freyheit des andern nach einem allgemeinen Gesetze zusammen vereinigen lasse."

„Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freyheit zusammen vereinigt werden kann." Woraus nun Kant

„Das allgemeine Princip des Rechts."

so folgert: „eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freyheit der Willkühr eines jeden mit jedermanns Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann."

„Wenn also meine Handlung, oder überhaupt mein Zustand, mit der Freyheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, so thut der mir Unrecht, der mich daran hindert; denn dieses Hinderniß (dieser Widerstand) kann mit der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen nicht bestehen.“

In diesen jetzt mitgetheilten eigenen Worten des berühmten Mannes glaube ich sowohl dessen Rechtsbegriff, als auch dessen Princip des Rechts am lautersten jetzt mitgetheilt zu haben. Zu vielen Beyfall haben beyde schon davon getragen, als daß ich's ohne Gründe meinen Lesern jetzt gestehen dürfte, daß weder der eine, noch der andere mich befriedigt habe.

Nach meiner Einsicht nämlich muß der Begriff des Rechts

1) nicht aus moralischen Principien hergeleitet, nicht aus der praktischen Vernunft überhaupt genommen werden, wenn man nicht in Tautologie verfallen will.

2) Allgemeingültig d. h. so geeignet seyn, daß ein jedes mögliche Rechtsverhältniß,

als solches daraus hergeleitet werden könne.

So wenig dieses letztere bestritten werden mögte, so wenig wird das erste zugegeben seyn, und darum werde ich, wiewohl ich schon davon geredet habe, mich deutlicher darüber noch erklären.

Ein sittliches Vermögen (eine praktische Vernunft) kann offenbar nur unter der Bedingung der Möglichkeit eines Andern (alius vel Contrarii) Statt finden. Es wäre nicht in uns, wenn wir entweder nur durch Naturnothwendigkeit bestimmte Naturwesen (wie die Pflanzen oder die Thiere) oder nur (durch keine Sinnlichkeit bedingte, d. i. reine) Vernunftwesen wären. Wie ließe in dem einen oder in dem andern Falle eine Freiheit oder eine Willkühr — ein Sollen und ein Wollen, mit einem Worte, eine praktische Vernunft sich denken? Erst dadurch also, daß wir zwiefache, Natur- und Vernunftwesen (Subjecte) sind, und als solche eine Caussalität, oder ein Vermögen, eine solche, oder eine andere Erscheinung in der Natur (in unsrer eigenen, oder in der Natur andrer Wesen, oder auch in der Na-

tur überhaupt) hervorzubringen, haben, erst dadurch ist ein sittliches Vermögen und ein moralisches, diese Caussalität, oder vielmehr jene Willkühr, bestimmendes Gebot in uns begründet. Und daher läßt es sich denn auch erklären, wie dies moralische Gebot, welches Idealität oder Einhelligkeit des Vernunft- und Sinnen-Wesens fordert, immer auf ein Zwiefaches sich beziehe, nämlich auf ein Urtheil über die Verhältnisse der von unsrer Caussalität abhängenden Erscheinung in der Natur zu der Natur, und — auf den Act der Caussalität selber, da dieser denn dem Urtheile auf das Völligste entsprechen soll; nur — wie das Urtheil sich bestimmen solle, oder wie das Beyfallende oder Mißbilligende desselben sich ergebe, erhellet hieraus offenbar noch nicht, und kann auch hieraus sichtbar nicht erhellen, da keine Regel für das Urtheil im moralischen Gebote ausgesaget wird. Es fordert nur, daß der von der Willkühr abhängende Act der Caussalität (die Handlung gemäß dem schon vorhandenen Urtheile sey, und damit ist sein Inhalt ganz erschöpft; so wie das letzte Geschäft des sittlichen Vermögens oder der praktischen Vernunft schon ganz vollendet worden. Wie, und

Warum das Urtheil so und nicht anders sich ergeben habe? darnach frägt, und darum kümmert die praktische Vernunft, als moralische Gesetzgeberin, sich weiter nicht; mithin auch nicht um den Begriff des Rechts, sofern er bloß für das urtheilende Vermögen formelle Regel wurde. Gieng er, wie jeglicher Begriff es muß, aus der Vernunft hervor, so werden wir der theoretischen Vernunft allein ihn zu verdanken haben.

Um dies uns einleuchtender zu machen, dürfen wir den obersten Grundsatz der Sittenlehre, wie ihn uns Kant gegeben hat *), nur etwas näher untersuchen. Nach diesem Grundsatze sollen wir nach einer Maxime handeln, die zugleich als allgemeines Gesetz gelten könne. Natürlich frägt es sich nun, ehe wir handeln können: welche Maxime eignet sich zu einem allgemeinen Gesetze? „Ein jeder für sich!" ist auch eine Maxime; ob sie aber als ein allgemeines Gesetz gelten oder nicht gelten könne — wie erfahren wir das? „Die Welt würde nach derselben nicht bestehen können" sagen zween,

*) Siehe dessen Metaph. A. d. R. S. 26.

die ich frage. „Die Welt wird dabey bestehen können! denn wenn ein jeder für sich selbst am besten sorget, so ist für alle am besten gesorget“ sagen zween andere — auf welcher Seite ist die Wahrheit? Auch der Kantische oberste Grundsatz des Sittengesetzes erkläret sich hierüber, wie wir hören, nicht. Er sagt nur aus, unsre Handlung solle aus einer Maxime fließen, oder gemäß einer Maxime seyn, welche zugleich ein allgemeines Gesetz seyn könne, ohne über die Tauglichkeit der einen oder der andern Maxime zu einem allgemeinen Gesetze sich im Geringsten auszulassen. Ja, jener oberste Grundsatz des Sittengesetzes erklärt sogar (und mit Recht) diejenige Handlung für eine völlige Erfüllung des moralischen Gebotes, d. i. für eine vollkommene sittlichgute Handlung, die nach einer Maxime vollendet wurde, von welcher wir die Ueberzeugung haben, daß, wenn sie allgemeine Maxime, oder zu einem allgemeinen Gesetze erhoben wäre, die ganze Menschheit dabey zu Grunde gehen müßte, — daferne nur der Handelnde, und wäre er es auch allein, diese Maxime seiner Handlung wirklich und in allem Ernste für eine allgemein taugliche, mithin für eine allgemein gültige Maxime hielt.

Dies beweiset denn wohl klar genug, daß weder das Urtheil (auf welches das moralische Gebot sich bezieht, d. i. die Maxime) noch die als Regel ihm zum Grunde liegenden Grundbegriffe, als Urtheil und Begriffe, aus der praktischen Vernunft genommen, oder aus moralischen Principien hergeleitet werden können, und daß man also, wenn man ein Urtheil oder einen Grundbegriff desselben darum für ein allgemein taugliches Urtheil (für eine allgemein taugliche Maxime) oder für einen allgemeingültigen, oder gar verbindenden, Begriff ausgeben wollte, weil eine ihm gemäße Handlung vom moralischen Gesetz geboten sey, in einen ewigen Zirkel sich ermüde.

Gleichwohl scheint Kant seinen Begriff des Rechts aus der praktischen Vernunft genommen oder auf einem moralischen Boden gegründet zu haben. Dies läßt mich nicht nur seine vorhergehende Behauptung „Recht oder Unrecht (rectum aut minus rectum) überhaupt ist eine That, sofern sie pflichtmäßig oder pflichtwidrig (factum licitum aut illicitum) ist; die Pflicht selbst mag ihrem Inhalte oder ihrem Ursprunge nach, seyn, von welcher Art sie

wolle *)," sondern auch die oben angezogenen Worte „der Begriff des Rechts, sofern er sich auf eine ihm correspondirende Verbindlichkeit bezieht (d. i. der moralische Begriff derselben," wie ich hoffe, richtig schließen. Dies scheint mir ferner daraus zu erhellen, daß sein Begriff des Rechts „das Verhältniß der Willkühr (nicht der sinnlichen Willkühr, sondern der übersinnlichen Willkühr, wie sie als Noumen betrachtet werden kann, und durchs moralische Gesetz allererst kundbar wird, d. h. der moralischen Freiheit **)) auf die Willkühr des andern bedeuten solle" (also aus dem Verhältniß der moralischen Freiheit des Einen zur moralischen Freiheit des Andern hervorgehe). Womit auch jener dritte Satz in der Zergliederung seines Rechtsbegriffs, „daß nämlich in dem wechselseitigen Verhältniß der Willkühr nicht die Materie der Willkühr, sondern lediglich die Form im Verhältniß der beyderseitigen Willkühr, sofern sie bloß als frey betrachtet wird, und

*) Siehe Metaph. A. d. R. Einl. S. 23, vergl. die Note zu S. 48 so wie S. 62.

**) Siehe Metaph. A. d. R. Einl. Anmerk. S. XXVI - XXVIII.

die Frage: ob die Handlung des einen von beyden mit der Freyheit des Andern nach einem allgemeinen Gesetze sich vereinigen lasse? in Rede kommen," auf das völligste zusammen stimmt. Was endlich noch mein Urtheil: daß Kant auf einem moralischen Boden seinen Rechtsbegriff gegründet habe — ausser allem Zweifel setzt, das ist sein eigenes Resultat, „daß also das Recht der Inbegriff der Bedingungen sey, unter denen die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freyheit zusammen vereinigt werden könne."

Obgleich es mir nicht einleuchten will, wieferne ein allgemeines Gesetz der Freiheit — welches wohl wieder ein moralisches seyn muß — das Verhältniß der (sittlichen) Willkühr des einen, zu der (sittlichen) Willkühr des andern im Voraus bestimme (mir also a priori offenbare, wie weit die Caussalität der Willkühr eines andern sich gegen mich erstrecke?) ob ich mithin auch gleich den Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern bestehen soll, aus dem Grunde mir nicht deutlich machen kann,

weil ich nicht einsehen kann, wie die Willkühr (in dem Sinne nämlich, in welchem Kant sie hier genommen hat — als die übersinnliche, durch das moralische Gesetz allererst kundbar werdende Willkühr, d. i. der moralischen Freiheit) überhaupt durch eines andern Willkühr, oder gar durch eines andern äußerliche Handlung, eingeschränket werden könne, ohne damit aufzuhören, übersinnliche Willkühr und Freiheit zu seyn; so scheint mir doch aus allen diesen Aeußerungen Kants das wenigstens gewiß genug hervorzugehen, daß sein Begriff des Rechts bloß von moralischen Begriffen abgezogen sey, so daß, wo diese nicht vorausgesetzet würden, auch jener nicht in Rede kommen könnte.

Da wir nun überzeuget sind, daß der Begriff des Rechts nicht aus der praktischen Vernunft genommen, nicht aus moralischen Principien hergeleitet werden könne oder dürfe; so werden wir auch nun den Kantischen Rechtsbegriff, als ein moralisches Erzeugniß, nicht für befriedigend erklären können.

Dies können wir auch zweitens aus dem Grunde nicht, weil nicht ein jedes mögliche

Rechtsverhältniß, als solches, aus demselben hergeleitet werden zu können — mithin die allgemeine Gültigkeit ihm abzugehen scheinet.

Nur, soferne die Willkühr des einen sittlichen Wesens auf die Willkühr eines andern sittlichen Wesens sich bezieht, nur insoferne scheinet er ein Rechtsverhältniß zuzugeben, und, wo der Willkühr des einen kein freies Wesen, oder keine Willkühr eines andern gegenüber steht, auch keinem Rechtsverhältnisse, keinem Rechte oder Unrechte, Raum zu geben, geschweige denn es zu erörtern. Und doch wird von dem schlichten Urtheile aller Urtheilenden auch in solchen Fällen „Recht! und, Unrecht!“ ausgesprochen, mithin ein Rechtsverhältniß offenbar vorausgesetzet. Es ist nicht recht! urtheilet jedermann, wenn eine Mutter, um sich der Sorge des Ernährens zu entziehen, ihr jetztgebohrnes Kind dem Ohngefähre hülflos aussetzte, sondern recht, daß sie es, wenn gleich unter tausend Sorgen, selbst ernähre und verpflege! Und, stände hier die Willkühr der Mutter mit der Willkühr des behandelten Gegenstandes in Beziehung? Ward durch die Willkühr der Mutter eine andre Willkühr eingeschränket? Doch, ich setze hier vielleicht voraus, was noch nicht zu-

gegeben ist, daß nämlich in einem jetztgebohrnen Kinde noch keine Willkühr Statt finde, oder eingeschränket werden könne. Wie aber denn, wenn wir jetzt Todte nehmen? Giebt's in den Todten, als Todten, auch noch eine Willkühr, mit welcher die der Lebenden in ein wechselseitiges Verhältniß kommen könnte? Ich denke nicht; und dennoch urtheilet jedermann: der thue unrecht an dem Todten, der ihn im Grabe noch verleumde, oder ihn als Leichnahm noch mißhandele. Man erinnere sich nur an jenen Backenstreich, den der berüchtigte Samson noch der schon hingerichteten Charlotte Corday gab; wer urtheilete da nicht: das sey Unrecht? So wie man sicherlich, um einen glänzendern Fall zu geben, von Paul dem ersten, als er die Gebeine seines verdunkelten Vaters neben den Leichnahm seiner Mutter ausstellen, und mit kaiserlichen Pomp bestatten ließ, geurtheilt haben wird: Er habe Recht gethan! Es giebt also auch da noch Rechtsverhältnisse, wo die Willkühr des einen auch keine Willkühr zu ihrem Gegenstande hat. Und will man ja noch einwenden, daß in den Todten, wie wir jetzt sie nannten, die Willkühr noch gedacht und angenommen werde, welche sie als Le-

bende behaupteten (ein Fall, den der Kantische Rechtsbegriff, als welcher eine reale Willkühr des einen und des andern voraussetzt, eigentlich schon ausgeschlossen hat), so wollen wir jetzt Gegenstände wählen, in welchen weder eine Willkühr war, noch angenommen werden kann — vernunftlose Thiere. Sind's etwa Worte ohne Sinn, wenn man dem Knaben, dessen Muthwille der Fliege Bein' und Flügel raubet, und an den Zuckungen des von ihm gespießten Frosches sich ergötzet — oder dem Erwachsenen, der ohne allen weitern Zweck ein Pferd zu Schanden reitet, sagt: du thust nicht recht? Und sind sie's, wie ich meinen sollte, nicht, und finden also, wie sich hieraus offenbaret, zwischen uns und zwischen zu behandelnden vernunftlosen Thieren wirkliche (wenn gleich nur von unsrer, der behandelnden Vernünftigen Seite eine Rechtskraft begründende) Rechtsverhältnisse Statt; wie wird der Kantische Rechtsbegriff uns diese doch begreiflich machen? Nach ihm muß erstlich eine Person, d. i. ein freies Vernunftwesen gegen eine andere Person in einem praktischen Verhältnisse stehen — in den vernunftlosen Thieren fehlt aber gänzlich diese andere Person. Nach ihm muß

zweitens das Verhältniß der Willkühr des einen nicht auf den Wunsch (folglich auch auf das bloße Bedürfniß) des andern, sondern lediglich auf die Willkühr des andern sich beziehen — in den vernunftlosen Thieren aber giebt es keine Willkühr, weil sie vernunftlose Wesen sind. Nach ihm muß drittens in einem wechselseitigen Verhältniß der Willkühr, diese beyderseitige Willkühr als frey betrachtet, und gefragt werden können, ob durch eine Handlung die Freyheit des einen mit der Freyheit des andern nach einem allgemeinen Gesetze sich vereinigen lasse — in dem Verhältnisse des Menschen zu den vernunftlosen Thieren giebt es aber so wenig ein wechselseitiges Verhältniß der Willkühr, als es eine Freiheit in den Thieren giebt, nach deren Vereinigung mit der Freiheit des behandelnden Menschen gefragt werden könnte — mithin giebt es im Kantischen Begriffe des Rechts auch nicht Eine Form, auf welche jene wirklichen Rechtsverhältnisse bezogen werden könnten; er wird sie also unbestimmt und unerörtert lassen müssen. Geichwohl muß, eben weil auch diese Rechtsverhältnisse sich, als durch eine Form bestimmt, uns durch das Urtheil ankündigen, ein Rechtsbegriff, der diese Form ent-

halte, in der Vernunft für sie zum Grunde liegen. Da dieser nun der Kantische nicht ist; so kann wohl eine weitere Nachfrage nach demselben (nach einem Rechtsbegriffe, der für diese angegebenen, wie für alle möglichen Rechtsverhältnisse eine sie bestimmende Form enthalte, d. i. nach einem allgemeinen Rechtsbegriffe) nicht schon für überflüssig angesehen werden.

III.

Wodurch der allgemeine Rechtsbegriff sich offenbare?

Nichts, sagt der Zögling der Erfahrung, nichts ist in der begreiffenden Vernunft, was nicht zuvor in einer sinnlichen Anschauung gegeben war (nihil est in intellectu quod non fuerit in sensibus), und in gewisser Rücksicht hat er Recht. Zwar wird er nimmer die Begriffe a priori dadurch wegbehaupten, doch wird ihm auch nie widersprochen werden können, wenn er mit seinem Satz nur sagen wollte, daß selbst alle Begriffe a priori durch die Erfahrung lediglich sich offenbaren können. Auch von einem allgemeinen

Rechtsbegriffe wüßten wir nichts, wenn die Erfahrung ihn uns nicht gegeben hätte; nicht so, daß sie durch ihre Erscheinungen einen allgemeinen Begriff des Rechts begründe oder hervorbringe, sondern so, daß sie, indem sie durch die Einen ihrer Erscheinungen das Urtheil „Recht" und durch die Andre das Urtheil „Unrecht" in uns veranlassete, auf eine formelle Regel der Vernunft uns hinverwies, welche diese Urtheile über ihre Erscheinungen möglich machte. Können wir also auch nicht aus solcherley Erscheinungen der Erfahrungen (Handlungen), welche wir Unrecht oder Recht zu nennen uns genöthigt sehen, die allgemeine Form des Rechts, oder einen, diese allgemeine Form des Rechts darstellenden Rechtsbegriff uns schaffen, so werden sie uns doch, sofern sie die Vernunft in uns als Schiedsrichterin beschäftigen, die Regel leichtlich finden lassen, durch welche sie, die einen für recht und die andere für Unrecht zu erklären, innerlich bestimmet wurde. In dieser Voraussetzung schlug ich den Weg der Erfahrung zu meinem Zwecke ein, und in dieser Voraussetzung lade ich auch meine Leser noch einmal jetzt ein, mit Zuversicht mir nachzufolgen.

Ein Durchreisender, der mich versichert hatte, daß sein Vermögen aufgezehret sey, und er also seine bey sich habende Familie ohne fremde Unterstützung nicht mehr ernähren und weiter schaffen könne, bat mich, ihm einige Groschen mitzutheilen. Es ist nicht recht, wenn du sie ihm versagst! urtheilte ich, und gab ihm die verlangten Groschen mit dem Bewußtseyn, Recht gethan zu haben. Wie? und Warum dies Bewußtseyn sich ergab, begriff ich noch aus diesem einseitigen Falle nicht; ich vervielfältigte mir also ihn auf alle mögliche Weise. Gesetzt, dachte ich, du hättest von keinem Andern jetzt gewußt, so daß du bey der Abgabe jener Groschen nur allein auf dich gesehen hättest, hättest du auch schon in diesem Falle Recht gethan? Weder Recht noch Unrecht! war die Antwort. Soferne du auf dich allein nur siehst, sofern kann wohl von dem, was dir behaglich oder unbehaglich, gut oder besser, schädlich oder schlimmer, mit einem Worte, deinem Bedürfnisse angemessen oder nicht angemessen ist, nur nicht von dem, was Recht oder Unrecht sagen will, die Rede seyn, als welches immer einen andern dir gegen über stellet, auf welchen deine Handlung in Beziehung stehet. Wenn du damit auf kei-

nen andern wirkst, so kannst du dadurch, daß du z. B. einige Groschen ins Verlohrne wirfst, weder Recht noch Unrecht thun. Dir entziehst du durch die Handlung etwas, von dem du einsahest, daß es ein Gut für dich war; du handelst also dem Begriff des Guten (des deinem Bedürfnisse angemessenen) damit nur zuwider. Will man dies Unrecht nennen, so ist dies Unrecht wenigstens nicht das Unrecht, wornach wir fragen, so wie das Gegentheil davon das Recht auch noch nicht wäre, wornach wir fragen, oder welches in dem Verhältnisse zwischen mir und jenem Reisenden in Rede kam *). Um jene meine Handlung wieder Recht nennen zu können, mußte ich mich also wieder im Verhältniß gegen jenen andern (wir setzten einen

*) Wenigstens wird derjenige, welcher in dieser, in der That einseitigen, Handlung ein Analogon dessen, was durch die Relation zu einem andern eigentlich Unrecht wird; finden sollte, nicht umhin können, sich gleichsam seiner eigenen Person (d. h. sich, bald in diesem und bald in einem andern Zustande) gegen über zu stellen. Dann kommen freilich auch verschiedene Bedürfnisse in Relation, und machen damit freilich auch ein Analogon solcher eigentlichen Rechtsverhältnisse, von welchen hier die Rede ist.

armen Reisenden) denken. Jetzt erkannte ich sie wieder für gemäß einem Rechte, weil sie auf einen andern sich bezog; doch ward mir bald begreiflich, daß sie nicht bloß wegen dieses Bezugs auf einen andern Recht (eine dem Rechte gemäße Handlung) geworden war, denn meine Handlung konnte immer auf den andern sich beziehen und auch Unrecht (rechtswidrig) werden. Ich dachte nämlich mir den Fall, der Bittende habe mich durch seine Aussage hintergangen, bedürfe meiner Unterstützung nicht, indem er wirklich reichlicher als ich sein Auskommen habe, und augenblicklich erschien dieselbe Handlung mir als Unrecht, welche mir vorhin als Recht erschienen war. In diesem Falle hätte der Reisende so wenig Recht (dem Rechte gemäß) gehandelt, wenn er eine Unterstützung von mir gefordert hätte, als ich Recht gehandelt hätte, wenn ich sie ihm gegeben haben würde. Dies ließ mich deutlich wahrnehmen, daß aus dem Verhältnisse des Bedürfnisses des einen zu dem Bedürfnisse des andern der Begriff des Rechts hervorgehe, und, daß in der Angemessenheit und Nichtangemessenheit der Handlung zu dem, aus der Vergleichung dieser gegenseitigen Bedürfnisse sich ergebenden, Re-

sultate, das Merkmal des Rechts und des Unrechts enthalten sey.

Um fester mich hievon zu überzeugen, ließ ich theils die Bedürfnisse (in mir und in dem Reisenden), theils die Handlung in Gedanken sich verändern. Ich setzte voraus, jener Durchreisende hätte ohne die zwölf Groschen, um welche er mich bat, weder seinen Hunger stillen, noch ein Nachtlager erhalten können, ich hingegen hätte nur die vierte Schüssel mit jenen Groschen entbehren müssen; und es ergab sich gleich, daß es in diesem Falle Recht war, jene Groschen ihm zu geben, weil er ihrer mehr als ich bedurfte, d. h. weil mein Bedürfniß (welches als eine Minußgröße = (— 1) betrachtet werden konnte) mit dem seinigen (welches als eine Minusgröße = (— 2) angesehen werden kann) verglichen, (die Minusgröße = (— 1) gegen die = (— 2) aufgerufen) noch von seiner Seite ein Bedürfniß (eine Minusgröße = (— 1)) übrig ließ, welchem die in Rede seyenden zwölf Groschen (gleichsam das Plus) entsprechen konnte. Nahm ich dagegen an, der Reisende hätte sich in der Gewohnheit schon gefunden, nur von der Hand in den

Mund zu leben, und hätte, wie er mich um jene Groschen bat, sich soviel schon von andern eingesammlet, daß er für Tag und Nacht genug schon hätte; ich hingegen hätte mit jenen Groschen, von meinem gewöhnlichen Genusse mir entziehen müssen, so daß sein Bedürfniß (eine Minusgröße = (— o)) mit dem meinigen (einer Minusgröße = (— 1)) verglichen, kleiner wie das meinige blieb (denn die Minusgröße = (— o) gegen die Minusgröße = (— 1) aufgerufen lässet eine Minusgröße = (— 1) übrig); so hielt ich's für nicht Recht (für Unrecht), die geforderten Groschen ihm zu geben, weil diese Handlung dem, aus der Vergleichung dieser gegenseitigen Bedürfnisse, sich ergebenden Resultate nicht entsprach, d. h. weil die geforderten Groschen (die Plusgröße = 1) meinem Bedürfnisse (der Minusgröße = (— 1)) angemessener, als dem seinigen (der Minusgröße = (— o)) war. (1 + (— o) = 1; hingegen 1 + (— 1) = o.)

Dasselbige ergab sich auch, wenn ich die (Materie der) Handlung in Gedanken verändert werden ließ. Der Reisende, den ich nun wieder als einen, einer Unterstützung wahrhaft

Bedürfenden, mir setzte, hatte mir bisher nur Groschen abgefordert; wie wenn er mich um einen ganzen Thaler angesprochen hätte? Du kannst ihn noch entbehren, dachte ich, ihm scheint damit geholfen zu seyn, und urtheilete alsbald, er könne ihn als Recht von mir verlangen. Jetzt legte ich zu diesem Thaler in Gedanken mehrere hinzu, und noch waren's keine fünfzige geworden, als ich das Urtheil schon in mir vernahm: es wäre nicht Recht (Unrecht) wenn du dem Bittenden sie geben würdest! Ich untersuchte, worauf dieses Urtheil sich beziehe, und es war wieder die Nichtangemessenheit der (Materie der) Handlung zu dem (überwiegenden Bedürfnisse) aus der Vergleichung der gegenseitigen Bedürfnisse sich ergebenden Resultate. Denn ich ward inne, daß durch die Abgabe einer solchen Thalersumme ein größeres Bedürfniß in mir entstand, als mir der andere zu haben schien, und, in die Mitte beyder (des vorhandenen und des entstehenden) Bedürfnisse gelegt, erschien mir diese Summe meinem Bedürfnisse angemessener, wie dem seinigen zu seyn. Mit andern Worten, das Bedürfniß jenes Bittenden erschien mir als eine Minusgröße = (— 1 Rthlr.), das

meinige hingegen als eine Minusgröße = (— 50 Rtlr.). Jene Minusgröße = (— 1 Rtlr.) durch das in Rede seyende Plus = 50 Rtlr. getilgt, ließ 49 Rtlr. übrig; meine Minusgröße hingegen = (— 50 Rtlr.) durch das Plus = 50 Rtlr. getilgt gab = 0, und hiemit ergab sich auch in diesem letzteren Falle das Recht, so wie im ersteren das Unrecht in meinem Urtheile.

Ohne meine Leser durch ähnliche Zergliederungen aller mir bisher vorgekommenen Rechtsverhältnisse zu ermüden, will ich sie nur versichern, daß alle ohne Ausnahme in der Angemessenheit und Nichtangemessenheit der vorschwebenden Handlung zu dem, einem andern gegenüber stehenden, größeren Bedürfnisse des einen oder des andern (soferne diese Bedürfnisse zu einander in Relation standen) das Criterium des Rechts und des Unrechts auf dieselbe Weise offenbarten. Doch will ich, ehe wir die allgemeine Form des Rechts uns daraus abstrahiren, noch zwey Fälle angeben, welche, da sie die beyden äußersten Gränzen des Rechtsgebiets berühren, dem etwa noch vorhandenen Zweifel an die Allgemeinheit jenes Criteriums des Rechts

am zweckmäßigsten begegnen können — einen Fall nämlich, in welchem ein sittliches Wesen mit einem sittlichen Wesen — und einen andern, in welchem ein sittliches Wesen mit einem bloß sinnlichen Wesen (mit einem bloßen Naturwesen) in ein Rechtsverhältniß kommt.

Wie die Willkühr (die übersinnliche oder moralische Freiheit) eines sittlichen Wesens durch die eines andern eingeschränket oder genöthigt werden könne, begreife ich, wie schon erinnert, nicht; nur, daß sie von dem einen in dem andern zur Uebertretung des moralischen Gebotes veranlaßt werden könne (wobey sie immer noch independente Freiheit bleibt), begreife ich, und darum kann ich auch dies Letztere nur setzen.

Ein verehlichtes Weib, welches sich der Pflicht, ihrem Manne getreu zu bleiben, als einer vom moralischen Gesetze ihr gebotenen heiligen Pflicht bewußt ist, soll von einem Wohllüstling, sich ihm zu ergeben, aufgefordert werden. Sie widersteht ihm lange; das laut gehörte Gebot der Freiheit: du sollst es nicht! giebt ihr die Kraft dazu. Der Wohllüstling

bemerket dieses sittliche Bollwerk gegen seine sie bestürmende Begierde, und — besticht in ihrer Sinnlichkeit nun die Verrätherin, die sie ihm in die Arme führe. Bestrickt durch deren Zauber ergiebt sie sich, und — nicht Recht war die Handlung des Verführers nach dem allgemeinen Urtheile. Wieder, weil sie nicht angemessen dem, mit dem seinigen in Vergleichung kommenden, (hier) größesten Bedürfnisse war. Der Inhalt der Handlung, oder was er durch dieselbe dem Weibe nahm, war hier ein sittliches Gut, und das Bedürfniß, welches von Seiten des Weibes dadurch entstand, ein sittliches Bedürfniß, da hingegen sein Bedürfniß nur ein sinnliches Bedürfniß war. Indem er sich als sittliches Wesen einst beobachtete (also nach seiner theoretischen Vernunft) mußte er auch wahrgenommen haben, daß ein jedes sinnliche Gut, wie es die Befriedigung eines sinnlichen Bedürfnisses ist, in Vergleichung mit einem sittlichen Gute, wie die aus der erfüllten Pflicht (aus der Befriedigung eines moralischen Bedürfnisses) hervorgehende Würdigkeit und Selbstzufriedenheit es ist, verschwinde, mithin auch ein sinnliches Bedürfniß zu

einem sittlichen, wie eine bestimmte Minusgröße zu einer unendlichen sich verhalte. Die Beharrlichkeit in ihrer Pflicht, (welche gleichsam wie ein unendliches Plus, welches wir = X nennen können, hier erscheinet) wäre also dem sittlichen Bedürfnisse des Weibes, welches durch die von dem Verführer geforderte Aufopferung derselben entstand (und welche gleichsam als eine unendliche Minusgröße, die wir = (− X) nennen können, betrachtet werden kann) angemessener, als dem sinnlichen Bedürfnisse des Verführers (welches als eine Minusgröße = (− o) anzusehen ist) mithin Recht gewesen. (X + (− X) = o). Da sie nun aber dem sinnlichen Bedürfnisse des Verführers, dem sie nicht angemessen war, durch die Handlung des Ehebruchs aufgeopfert wurde; so ward die Handlung, eben wegen dieser Nichtangemessenheit, Unrecht. (X + (− o) = + X).

Auf dieselbe Weise ergiebt sich auch das Darum, wenn wir nachfragen, warum die eine Behandlung der Thiere (welche bloß sinnliche oder Natur-Wesen sind) für Recht, die andere hingegen für Unrecht gehalten werde?

Wir sind nämlich, vermöge unsrer theoretischen Vernunft im Stande, nicht nur in die Stelle eines andern vernünftigen Wesens, sondern selbst in das empfindende Wesen des Thiers hinein zu gehen, oder uns, sofern wir auch empfindende Wesen sind, in dessen Stelle zu versetzen — wie die bekannten Aeußerungen des Mit-Leidens „was mag das arme Thier doch leiden!" hinlänglich bezeugen —; mithin im Stande, den Grad des Schmerzes oder des Wehes, welches wir für dessen Empfindung hervorbringen, mit dem Nutzen oder dem Vergnügen, welches uns durch die Behandlung des Thieres wird, zu messen oder zu vergleichen. Ergiebt sich nun aus dieser Vergleichung, daß durch eine gewisse Behandlung des Thiers ein höherer Grad des Schmerzes für das Thier entstände, als der Grad des Nutzens oder des Vergnügens wäre, welches der Behandelnde von der Behandlung des Thieres sich versprechen kann; so erscheinet die Behandlung uns als Unrecht, dagegen sie gleich jedermann als Recht erscheinet, sobald er wahrgenommen hat, daß der behandelnde Mensch durch die Behandlung des Thiers mehr an seinem Wohl gewinne, als das Thier an dem seinigen ver-

liehre, aber daß, das Wohl des einen mit dem Wohl des andern verglichen, das größeste Wohl, d. h. das (dem, aus der Vergleichung der gegenseitigen Bedürfnisse, sich ergebenden Resultate) Angemessenste durch die Behandlung des Thiers realisiret werde.

Ein Pferd z. B. über dessen Kräfte anzugreifen, bloß um sich rühmen zu können, in drey Stunden sechs Meilen zurück gelegt zu haben, erscheinet uns als Unrecht, weil wir inne werden, daß das Pferd in diesem Falle für dessen Empfindung mehr verliehre, als der Reiter an Vergnügen gewinne — mit schon bekannten Worten: daß das Bedürfniß des Reiters, in drey Stunden sechs Meilen zurück gelegt zu haben, nach dem Maasstabe der Empfindung gemessen ein geringeres (eine kleinere Minusgröße) sey, als das Bedürfniß (als die Minusgröße) ist, welches durch jene unmäßige Anstrengung der Kräfte desselben in dem Pferde vorausgesetzet werden muß; mithin der, mit der gedachten Behandlung des Pferdes in Frage kommende (exponirte) Gegenstand der beiderseitigen Bedürfnisse (die von beyden Seiten zu consumirenden Kräfte des Pferdes, als

die Plusgröße) jenem weniger, als diesem angemessen sey. Könnte der Reiter hingegen durch die Vollendung der sechs Meilen in drey Stunden ein Unglück verhüten, (oder ein Gut gewinnen,) welches den Schmerz des zu gebrauchenden Pferdes, soferne man dessen Empfindungen zu beurtheilen fähig ist, bey weitem überwöge; könnte der Reiter z. B. das Leben eines ihm sehr am Herzen liegenden Anverwandten dadurch retten, so wäre es Recht, die Kräfte des Pferdes durch alle Anstrengungen zu erschöpfen, weil diese Kräfte des Pferdes nun mehr dem Bedürfnisse des Reiters, als dem seinigen entsprechen. Freilich waren, einseitig betrachtet, die zu consumirenden Kräfte des Pferdes dem Bedürfnisse desselben völlig angemessen, denn es entstand durch die hinweggenommenen Kräfte des Pferdes (durch das hinweggenommene Plus) eine Minusgröße, welche der Plusgröße natürlich völlig entsprechen mußte; aber von beyden Seiten (in der Relation des einem zu dem andern gleichsam in der Mitte liegend) betrachtet, wurden diese zu consumirenden Kräfte des Pferdes durch den Bezug derselben auf das Bedürfniß des Reiters ein so viel größerer (idealer) Inhalt, welcher nun

nicht mehr dem Bedürfnisse des Pferdes, sondern mehr dem Bedürfnisse des Reiters angemessen war. Auf das Pferd allein gesehen, war die zu consumirende Plusgröße = A, und damit wurde auch die Minusgröße desselben = (— A). Auf das zu befriedigende Bedürfniß des Reiters aber mit gesehen, welches als eine Minusgröße = (— A + B) erscheint, war die zu consumirende (ideale) Plusgröße = A + A + B, welche der Minusgröße = (— A + B) am angemessensten war. War ein dritter Fall möglich, daß nämlich die eine Minusgröße = (— A) durch das A aus der gemeinsamen Plusgröße = A + A + B, und so auch die andere Minusgröße = (— A + B) durch das A + B aus eben dieser gemeinsamen Plusgröße = A + A + B hätte aufgehoben werden können, so wäre dieser Fall [— (2 A + B) zu + (2 A + B) = 0] Recht gewesen; d. h. hätte der Reiter seinen Zweck erreichen (sein Bedürfniß befriedigen) können, ohne die Kräfte des Pferdes zu consumiren, so wäre es in beyder Rücksicht das Angemessenste gewesen, wenn er sie nicht consumiret hätte.

Man wird mich nicht mehr fragen: ob sich denn nun auch solche Rechte, welche aus den

Rechtsverhältnissen, in welchen Einer gegen Viele z. B. ein Mitglied eines Staates gegen diesen Staat, oder in welchen Viele gegen Einen, wie der Staat gegen einen Verbrecher, stehen, sich ergeben, nach derselben Form zergliedern und bestimmen lassen? Denn man wird leicht begreifen, daß auch in solchen Fällen das Bedürfniß (des Wohls oder der Glückseligkeit) vieler zu Einer Minusgröße angeschlagen, und mit dem Bedürfnisse (mit der Minusgröße) des Einen, auf welchen das Bedürfniß Vieler sich bezieht, verglichen, mithin auch auf dieselbe Weise, nach derselben Form, das Recht oder das Unrecht der zwischen mehreren in Rede kommenden Handlung bestimmt und deduciret werden könne *).

*) Das es, wie sehr viele Rechtslehrer läugnen, zwischen uns und zwischen Verstorbene noch Rechtsverhältnisse giebt, rührt vorzüglich daher, weil wir nicht umhin können, unsere Gefühle und Empfindungen ihnen, selbst als Todten, noch zu leihen. Wer sich nicht schon, z. B. durch häufige anatomische Versuche, abgehärtet hat, dem wirds noch immer seyn, als mache er dem Todten einen Schmerz, wenn er ihm einen Finger abschneidet, oder, wie jener Samson, ihm einen Backenstreich giebt.

IV.

Allgemeine Form des Rechts.

Es kann uns wohl bey der Zerlegung der vorhin uns aufgegebenen Rechtsfälle nicht entgangen seyn, unter welchen Bedingungen die (theoretische) Vernunft uns allererst den Ausspruch „Recht" oder „Unrecht" über eine Handlung thun ließ; nicht entgangen seyn, daß ein Bedürfniß des Einen mit dem Bedürfnisse eines Andern in Relation kommen, und daß in der in Rede kommenden Handlung, sofern sie recht seyn sollte, in Beziehung auf das größeste dieser in Relation stehenden Bedürfnisse eine

> Wir tragen also auch unsere Bedürfnisse auf die Todten über, und können daher (da auch hier, wie fast in allen Fällen, unser eigenes Gefühl der Maasstab derselben wird) auch in ihrer Rücksicht um so richtiger bestimmen, was Recht, d. h. was in der Relation der auf sie übergetragenen Bedürfnisse zu den unsrigen (wirklich in uns vorhandenen Bedürfnissen) das Angemessenste sey.

Angemessenheit Statt finden mußte. Woraus denn folget: daß in der Angemessenheit einer Handlung zum (comparative) größesten der in Relation stehenden Bedürfnisse die allgemeine Form des Rechts bestehe.

Wir haben es versucht, die oben gegebenen Rechtsverhältnisse mathematisch zu construiren. Dies kann auf den Gedanken geleitet haben, daß sich die allgemeine Form des Rechts auch mathematisch construiren und damit anschaulich machen lassen mögte; und so ist's auch in der That. Wir dürfen nur A + (— A) dem Verstande setzen, so wird sich in dem = 0 die reine Form des Rechts ihm mathematisch, und zwar a priori, ergeben.

V.

Allgemeines Merkmal der Materie einer rechtlichen (der allgemeinen Form des Rechts gemäßen) Handlung.

Da die allgemeine Form des Rechts in der Angemessenheit einer Handlung zum (comparative) größesten der in Relation stehenden Bedürfnisse besteht; so muß auch der materielle Inhalt einer Handlung, welche dieser Form gemäß seyn soll, tauglich seyn, das (comparative) größeste der in Relation stehenden Bedürfnisse befriedigen oder aufheben zu können. Mithin ist das allgemeine Merkmal der Materie einer rechtlichen (oder der, der allgemeinen Form des Rechts gemäßen) Handlung die Tauglichkeit derselben das (vergleichungsweise) größeste der in Relation stehenden Bedürfnisse befriedigen zu können.

VI.

Allgemeiner Begriff des Rechts.

Was (oder eine jede Handlung, welche) dem (comparative) größesten der in Relation stehenden Bedürfnisse am angemessensten ist — ist Recht.

VII.

Allgemeines Rechtsgesetz.

Das allgemeine Rechtsgesetz, oder der oberste Grundsatz des Rechts muß also seyn: handle so, daß durch deine Handlung dem Bedürfnisse, welches in dem Verhältnisse, in welchem du zu einem andern stehest, dir als das größeste erscheinet, abgeholfen werde.

Dieses allgemeine Rechtsgesetz ist, wie wir sehen, kein Gesetz der praktischen Vernunft, (mithin auch nicht verbindend) sondern nur eine ästhetische Regel der

theoretischen Vernunft für die Urtheilskraft, welche aussagt: daß, vermöge der inneren Beschaffenheit der beobachtenden (theoretischen) Vernunft die Angemessenheit einer Handlung zu dem größesten der in Relation stehenden Bedürfnisse postuliret werde, wie etwa für eine jede Wirkung eine Ursache, nicht geboten, sondern, postuliret, oder ohne Weiteres vorausgesetzet wird. Wer ihr entgegen handelt, der handelt gegen das Interesse der allgemeinen theoretischen Vernunft, und kann und darf von allen, welche als Vernunftwesen dieses (aus der Beschaffenheit der theoretischen Vernunft unmittelbar hervorgehende und weiter nicht zu erklärende) Interesse in sich wahrnehmen, genöthigt und gezwungen werden, diesem Interesse, welches auch in dem Uebertreter, als Vernunftwesen, vorausgesetzet werden muß, gemäß zu handeln. Worans erhellet, daß das Recht schon als Recht und ohne auf eine moralische Verbindlichkeit (welche erst hinterher durch die praktische Vernunft erfolget) sich zu berufen einen **Zwang** mit sich führe.

Diejenigen, welche die das Erkenntniß sinnlicher Gegenstände a priori bedingende Formen des Erkenntniß-Vermögens verkehrter Weise für von der Beschaffenheit der sinnlichen Gegenstände (von der erscheinenden Natur) abgezogene Formen (für Naturgesetze a posteriori) halten, mögen diesen Zwang des Rechts auch immerhin als einen in der Beschaffenheit der Natur gegründeten Zwang (als einen Naturzwang) betrachten; eigentlich aber ist dieser Zwang durch die Beschaffenheit des Vermögens der erkennenden, und für die zu erkennenden Gegenstände die Formen a priori enthaltenden, Vernunft bedingt, d. i. ein formeller Zwang a priori, und gleichsam ein transcendentales Schema für den materiellen Naturzwang. Mit andern Worten: Angemessenheit ist ein Postulat des erkennenden Vernunftvermögens *).

*) Diese Angemessenheit entspricht der Zweckmäßigkeit, welche die erkennende (theoretische) Vernunft in allen ihr erkennbaren Gegenständen vorauszusetzen durch die Beschaffenheit ihres erkennenden und beurtheilenden Vermögens gleichfalls genöthigt wird. Mögte nämlich immerhin auch

VIII.

Resultate.

1) Es kann also darüber gestritten werden, wer Recht habe?

Das heißt nicht, das die Form des Rechts schwankend sey, sondern, daß in der Sub-

die Natur ein durch ein blindes Ohngefähr entstandenes confusum chaos wirklich seyn; so können wir sie doch als solches nicht betrachten, sondern müssen ihr und einem jeden ihrer Theile eine Beziehung auf etwas oder eine Bestimmung zu etwas beylegen. Wer kann z. B. eine Pflanze, einen Baum, einen thierischen Körper zerlegen, ohne eine Beziehung des einen Theils derselben auf einen andern zu setzen, oder wahrzunehmen? Wer z. B. die Saftröhrchen und die Saamenkapseln an den ersteren bemerken, ohne bey diesen wie bey jenen zu fragen, wozu sind sie? und ohne so lange zu deuten, bis man für die einen wie für die andern einen Zweck (für jene Saftröhrchen etwa den, die Pflanze zu ernähren, und für die Saamenkapseln etwa den, ihre Art fortzupflanzen) gefunden, oder wenigstens gesetzet habe? Daß die Natur, oder ein ausser ihr vorhandener Schöpfer ein jedes wozu wirklich be-

sumtion unter diese Form gefehlet werden könne; wie der eine eine Handlung für pflichtmäßig und

stimmt oder geschaffen *habe*, folget freilich hieraus nicht; nur, daß ein jedes, als zu etwas tauglich, zu etwas paßlich (wie etwa ein Theil zu einem Ganzen) wozu bestimmt von uns *beurtheilet* werden müsse, nur das wird hiedurch augenfällig werden.

Daß dieses *Etwas*, (Zweck,) *wozu* ein jedes als tauglich, paßlich oder bestimmt gedacht oder betrachtet werden muß, *sey*, oder vollendet *werde*, dieses ist nun jene zweite Forderung (das zweite Postulat) der theoretischen Vernunft, welche wir in jener *Angemessenheit* uns in Erfüllung denken, und welche in der That so dringend ist, daß wir nicht ohne ein gewisses schmerzliches Gefühl ihr ausweichen oder entgegen handeln, ja nicht einmal ihr ausweichen oder entgegen handeln sehen können. Wenn es wahr wäre, daß ein gewisser, im Sterben begriffene Musikus, als sein Freund am Claviere ein bis zum Schluß geführtes Adagio, aus Zerstreuung unvollendet gelassen habe, von seinem Sterbebette aufgesprungen sey, um das Adagio zu schließen, gleich als ob er ohne diesen Schluß nicht habe sterben können; so würde dieses Beyspiel unsern Satz sehr gut erläutern. Der Schluß des Adagio's entsprach dem Anfange desselben zu einem Zweck, und darum war's dem Sterbenden nicht wohl, bis

der andere dieselbe Handlung für pflichtwidrig hält, obgleich die Form der Pflicht für den einen

er das, was auf einander sich bezog, verbunden hatte.

Ein ähnliches Misbehagen würden wir empfinden, wenn wir jemanden bey dem Versuche, zerschnittene Figuren z. B. eine menschliche Figur und eine zirkelförmige Scheibe wieder zu ergänzen, einen Theil von der zerschnittenen Scheibe in die Figur des Menschen, oder ein Stück von der Figur des Menschen in die runde Figur der Scheibe aufnehmen, oder das Bein in die Stelle des Arms, den Arm auf den Hals u. s. w. setzen sehen würden. In den Theilen der menschlichen Figur bemerken wir (oder setzen wir wenigstens) eine Tauglichkeit, Paßlichkeit oder Bestimmung zu einander, (eine Zweckmäßigkeit) zur menschlicheu Figur, und darum hören wir die Forderung in uns, sie, sofern sie für einander paßlich oder bestimmt wahrgenommen werden, auch einander zuzufügen. (Womit die Angemessenheit vollendet wäre.) Indem nun ein Theil der menschlichen Figur den Theilen der Figur der runden Scheibe zugefüget, oder, wurde er mit seinen homogenen Nebentheilen auch verbunden, doch nicht dem Theile des Ganzen zugefüget wurde, zu welchem er sich paßte, indem ward die Bestimmung dieses Theils verfehlt, die Angemessenheit vernichtet, und — ein Mißbehagen entstand in uns, weil sie (diese Angemessenheit) durch ein

wie für den andern unwandelbar und absolut dieselbe ist. Unter zween, welche in einem Rechtsverhältnisse zu einander stehen, kann nämlich der Eine sein Bedürfniß für größer, als das Bedürfniß des andern halten, welches dem seinigen zur Vergleichung gegenüber steht; und der andere hingegen dieses sein Bedürfniß für das größeste der in Relation stehenden Bedürfnisse schätzen, mithin können beyde darüber mit einander streiten (nicht, ob die in Rede seyende Handlung dem größesten ihrer beyderseitigen in Relation stehenden Bedürfnisse angemessen seyn solle oder nicht? darüber sind sie einig „sie soll dem größesten angemessen seyn" sondern) welches dieser gegenseitigen Bedürfnisse der in Frage seyenden Handlung, sofern das eine

nicht weiter zu erklärendes Interesse der beobachtenden und urtheilenden Vernunft gefordert (postuliret) wurde.

Uebrigens wird diese Bemerkung um so weniger für eine Abschweifung gehalten werden können, da sie unmittelbar auf das Princip des Rechts, sowohl des in Rede seyenden eigentlichgenommenen (juris proprie sic dicti) als auch des uneigentlichgenommenen (recti — dem Verkehrten, Falschen, Zweckwidrigen u. s. w. entgegen gesetzt —) den Leser führen wird.

oder andere dadurch befriedigt würde, die völligste Angemessenheit beylegen, d. i. zum Rechte machen, werde? Individuelle Abweichungen von der gemeinsamen empfindenden Natur der Menschen, aus welcher die Bedürfnisse derselben hervorgehen, sind möglich, und darum sind auch individuelle Streitigkeiten über die Recht-mäßigkeit der Handlungen sehr möglich.

2) Gleichwohl finden allgemeine (positive) Rechte, mithin auch eine allgemeine (positive) Gesetzgebung Statt.

Ausnahmen von einer Erfahrungs-Regel heben die Regel selbst nicht auf, und eine individuelle Abweichung von der gemeinsamen Art zu empfinden, macht gegen die Gleichförmigkeit des Empfindungsvermögens der Menschen nur eine minorenne Einrede. Aus dieser Gleichförmigkeit des Empfindungsvermögens der Menschen entsteht nun eine Gleichförmigkeit oder eine Allgemeinheit in ihren Bedürfnissen, so daß man annehmen kann, daß, was dem einen schmerze oder wohl thue, auch dem andern schmerzen oder wohl thun müsse. Wodurch es denn nun allgemein-bestimmbar wird, welcherley Bedürfnisse im Ver-

hältnisse zu einander die größesten Bedürfnisse angemessen oder nicht angemessen seyn, d. i. als Recht oder als Unrecht im allgemeinen (auf die Empfindungsart des größten Theils der Menschheit gesehen) hervor gehen müssen.

Es läßet sich z. B. im Voraus bestimmen, daß der Straßenräuber, welcher den andern beraubte und ermordete, durch seine Handlung ein größeres Bedürfniß erzeuget habe, als das Bedürfniß seyn konnte, welches ihn zu dieser Handlung trieb. Denn das Bedürfniß des Lebens erscheinet allgemein als das höchste Bedürfniß der empfindenden Natur des Menschen (wozu noch der Schmerz — das Bedürfniß — der Anverwandten des Ermordeten, welche mit dem Ermordeten in Einer idealen Person dem Mörder gggenüber gestellet werden können, gerechnet werden kann) und das des Mörders, als Mörders, immer und allgemein als das kleinste, mithin läßt sich's auch im Voraus bestimmen, die Mordthat eines Straßenräubers sey nicht Recht, wodurch denn nun ein positives Gesetz: du sollst keinen Menschen ermorden! allgemein gerechtfertiget, oder zu einem allgemeinen Rechtsgesetze erhoben werden kann.

Auf eben die Art läßt sich nun auch schon im Voraus ein rechtliches Gesetz für die Handlung des Staates gegen diesen Mörder festsetzen (zu einem positiven Gesetze machen), denn es läßt sich das Bedürfniß desselben (als der Einen Person) in der Relation zu dem Bedürfnisse des Mörders (als der andern Person im Verhältniß zu der Einen — des Staates) im Voraus bestimmen. Der Mörder muß für einen Menschen angesehen werden, bey welchem das Leben eines jeden Mitgliedes des Staates, in welchem er lebet, unsicher ist. Sicherheit des Lebens ist ein großes Bedürfniß schon für den Einen, und wie überwiegend groß wird es, wenn es zu den gleichgroßen und gleichartigen Bedürfnissen aller übrigen Mitglieder des Staats gerechnet wird? Dieses Bedürfniß des Staats ist also in der Relation mit dem Bedürfnisse des Mörders (welches auch ein Bedürfniß am Leben zu bleiben ist) bey weitem und sichtbar größer, als das des Mörders. Die Handlung des Staates, welche durch diese gegenseitigen Bedürfnisse in Rede kommt, ist die Hinrichtung des Mörders, als des allgemeinen Gegenstandes der Furcht aller Mitglieder des Staats. Sie entspricht sichtbar, dem größesten dieser in Relation stehenden Be-

dürfnisse, ergiebt also damit das Recht; und sofern sich dieses im Voraus bestimmen ließ; soferne kann auch das Gesetz „ein jeder Mörder soll hingerichtet werden!“ allgemein gerechtfertiget, oder zu einem allgemeinen Rechtsgesetze erhoben, d. h. zu einem positiven Gesetze gemacht werden.

Ließe sich hingegen mit Gewißheit im Voraus ersehen, daß dem Bedürfnisse des Staates (welches als eine Minusgröße = (− X) erscheinet) durch eine Handlung abgeholfen werden könnte, welche zugleich dem Bedürfnisse des Mörders, (welches — soferne es in dem Wunsche, sein Leben = (− A) und dem Wunsche, seine Freiheit = (− B) zu erhalten besteht — als eine Minusgröße = (− A + B) erscheinet) wenn nicht ganz, doch wenigstens zum Theil entspräche; daß z. B. durch eine ewige Gefangenschaft des Mörders, wodurch zugleich sein Bedürfniß des Lebens mit befriedigt würde, schon dem Bedürfnisse des Staates abgeholfen werden könnte; so verlöhre hiemit das Gesetz, welches die Hinrichtung des Mörders gebietet, auch im Voraus schon seine Rechts-mäßigkeit und damit seine Tauglichkeit zu einem allgemeinen po-

sitiven Gesetze. Diese ewige Gefangenschaft erscheint in diesem Falle als angemessener den in Relation stehenden Bedürfnissen (dem des Staats und dem des Mörders — dem Totalbedürfnisse) mithin vor jener Hinrichtung (relative) als Recht, und es kann und muß also ein Gesetz, welches diese Hinrichtung gebietet, von einer positiven Gesetzgebung (sofern sie die Rechtmäßigkeit der Handlungen im Namen aller im Voraus bestimmt und gebietet) annullirt, und das die ewige Gefangenschaft des Mörders gebietende Gesetz dagegen von ihr aufgenommen werden. Denn die ideale Plusgröße, welche aus der Collation der einseitigen Minusgröße $= (-X)$ mit der anderseitigen Minusgröße $= (-A + B)$ als eine Größe $= X + A + B$ hervorgeht, ergiebt im Voraus, daß sie der Minusgröße $= (-X + A)$ angemessener sey oder mehr correspondire, als der Minusgröße $= (-X)$. $X + A + B$ zu $(-X)$ läßet $(-A + B)$; hingegen $X + A + B$ zu $(-X + A)$ läßet nur $(-B)$ welches dem $= 0$ (dem absoluten Rechte) am nächsten kommt. Könnte nun gar dem Bedürfnisse des Mörders $= (-A + B)$ zugleich mit dem Bedürfnisse des Staates $= (-X)$ durch eine Handlung des Staates abgeholfen

werden [d. i. könnte die Minusgröße = (− X) durch das X aus der gemeinsamen Plusgröße = X + A + B; und so auch die Minusgröße = (− A + B) aus eben dieser gemeinsamen Plusgröße X + A + B aufgehoben werden]; so enthielte diese Handlung die höchste Angemessenheit und wäre absolut Recht. [X + A + B zu (− X + A + B) = 0] und sofern sich dieses im Voraus ersehen ließe, soferne könnte und müßte sie daher durch eine allgemeine positive Gesetzgebung auch zum Gesetz gemacht werden. In der in unsern Tagen hin und wieder eingeführten Deportation der Verbrecher scheint die Möglichkeit eines solchen Falls gegeben zu seyn.

Die Absicht war hier nur in einem Beyspiele die Möglichkeit einer allgemeinen positiven Gesetzgebung in der Möglichkeit, aus der Gleichförmigkeit der, aus der gleichförmigen empfindenden Natur aller Menschen hervorgehenden, Bedürfnisse des größten Theils der Menschheit, mithin auch die Angemessenheit der gesetzten Handlungen zu diesen gleichförmigen Bedürfnissen zu bestimmen, d. i. allgemeine Rechte im Voraus

(ohne daß ein jedes Individuum erst darüber abgehört werden dürfte) fest zu setzen, darzuthun, nicht die Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen zu erschöpfen, als wozu noch andere Bedürfnisse des Staats z. B. das eine und das andere seiner Mitglieder von ähnlichen Verbrechen abzuhalten u. s. w. in Betracht gezogen werden müssen.

3) Die (comparative) größte Glückseligkeit ist also der materielle Inhalt der Pflicht.

Zufolge eines Postulats der theoretischen Vernunft kann diese nämlich eine Handlnng nur für Recht erklären, deren materieller Inhalt tauglich ist, das (comparative) größeste der in Relation stehenden Bedürfnisse zu befriedigen, oder welches [da in der Befriedigung des (vergleichungsweise) größesten Bedürfnisses die (vergleichungsweise) größeste Glückseligkeit besteht] einerley ist, die (comparative) größeste Glückseligkeit hervor zu bringen. Da nun das Gebot der praktischen Vernunft in der Bestimmung der Form unsrer moralischen Handlung (d. i. der Pflicht) aussagt: der Act unsrer

Caussalität (die Handlung) solle unserm Urtheile (d. i. dem Urtheile, wie es durch die theoretische Vernunft in Beziehung auf das Verhältniß der von unsrer Caussalität abhängenden Erscheinung in der materiellen Welt zu der materiellen Welt, oder auf ihre Angemessenheit oder Nichtangemessenheit zur materiellen Natur sich als Nothwendig ergeben muß) völlig gemäß seyn; so folget, daß — da dieses Urtheil der theoretischen Vernunft, soferne es auf das Verhältniß der in Frage seyenden Handlung zur (zum Bedürfniß der) materiellen Welt sich bezieht, nothwendig Mißbilligend ist („Unrecht" aussagt) wenn die Handlung dem (comparative) größesten Bedürfnisse nicht entspricht, und nothwendig billigend ist („Recht" aussagt) wenn sie dem (comparative) größesten Bedürfnisse angemessen ist oder abhilft — die Angemessenheit des materiellen Inhalts der in Frage seyenden (physischen) Handlung zum (comparative) größesten Bedürfnisse, d. i. die (comparative) größeste Glückseligkeit den materiellen Inhalt der Pflicht ausmache.

Dieses Resultat wird uns am deutlichsten bemerken lassen, wieferne diejenigen, welche

die Glückseligkeit zum höchsten Gegenstande des moralischen Gesetzes machten, irre geführet wurden. Sie verwechselten nämlich die vom moralischen Gesetze gebotene Form der sittlichen Handlung mit dem Inhalte derselben, und schlossen also, dieser sey vom moralischen Gesetze geboten, indem jene durch dasselbe nur bestimmt wurde. Sie ließen also die Glückseligkeit, als Glückseligkeit, von der praktischen Vernunft geboten werden, da sie (diese Glückseligkeit) doch nur soferne, als von der praktischen Vernunft geboten angesehen werden konnte, sofern die theoretische Vernunft sie durch das Urtheil als nothwendig postulirte; welchem (theoretischen Urtheile) gemäß den Act der Caussalität (die Handlung zu bestimmen, von dem moralischen Gesetze der praktischen Vernunft dann lediglich geboten wird. Diejenigen, welche das Recht, als Recht, zum Gegenstande des moralischen Gesetzes machten, können diesen Fehlschluß wohl am wenigsten verargen, da sie ihn wirklich selber sich zu schulden kommen ließen. Denn, wie aus allem sich ergeben haben wird, das Recht, als Recht, ist kein

Gegenstand der praktischen Vernunft, sondern nur ein Postulat der theoretischen Vernunft, und, nur sofern die theoretische Vernunft es durch das Urtheil als (theoretisch) nothwendig postulirte, nur in soferne (d. i. bedingt) kann es als von der praktischen Vernunft (welche die Angemessenheit des Acts des caussalen Willens zum Urtheile — und zwar sofern es nothwendig billigend ist — formell gebietet) geboten angesehen werden.

Hannover, gedruckt bey J. T. Lamminger.

Außer den andern sich von selbst ergebenden Druckfehlern bittet man den Leser das Idealität S. 25. Z. 6. in Identität gefälligst zu verbessern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dedekind, Gustav Ernst Wilhelm

Grundlinien der Rechtslehre mit einer kritischen Beziehung auf den Kantischen Rechtsbegriff

Hildesheim [u.a.] 1798

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Philos.112/113
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11108949-6
VD18 12336866-001